

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Ortsbeirates im Ortsbezirk Klein-Altenstädten der Stadt Aßlar

Gemäß § 58 Abs. 2 KWO gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass ich gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 KWG das Ausscheiden des Ortsbeiratsmitgliedes Helmut Klaudy, Am Birkler 15, 35614 Aßlar, vom Wahlvorschlag der - Unabhängige Bürgerliste Klein-Altenstädten (UBK) – aus dem Ortsbeirat des Ortsbezirkes Klein-Altenstädten der Stadt Aßlar festgestellt habe.

Herr Klaudy hat mit Schreiben vom 04. Januar 2019 als gewählter Bewerber des Wahlvorschlages der - Unabhängige Bürgerliste Klein-Altenstädten (UBK) – auf seinen Sitz im Ortsbeirat Klein-Altenstädten verzichtet und dadurch gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates Klein-Altenstädten verloren.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der - Unabhängige Bürgerliste Klein-Altenstädten (UBK) - an seine Stelle.

Ich stelle daher gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 KWG

**Herrn Daniel Schößler,
geb. 1973 in Wetzlar,
wohnhaft Sophienstraße 2, 35614 Aßlar,**

als Nachrücker in den Ortsbeirat Klein-Altenstädten fest.

Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 KWG i. V. m. § 23 Abs. 1 KWG hat Herr Schößler mit meiner Feststellung sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates Klein-Altenstädten erworben.

Gegen meine Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung **Einspruch** erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWO i. V. m. § 25 KWG.

Aßlar, 24. Januar 2019

Der Wahlleiter der Stadt Aßlar
Michael Schaaf